

ZH_OBERGERICHT WP220006 vom 17. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_WP220006

FR: ZH_OBERGERICHT WP220006 du 17 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT WP220006 del 17 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil der Kammer vom 26. Januar 2012 wurden im obergerichtlichen Verfahren LC110032 in Sachen B._____ (damaliger Kläger) gegen A._____ (nachfolgend Gesuchsgegnerin) betreffend Ehescheidung die Gerichtskosten von insgesamt Fr. 7'000.– zu einem Viertel, also in der Höhe von Fr. 1'750.–, der Gesuchsgegnerin auferlegt, zuzufolge gewährter unentgeltlicher Prozessführung unter dem Vorbehalt der Nachzahlung aber auf die Gerichtskasse genommen (act. 3/1). Weiter wurde ihre Rechtsanwältin, Frau lic. iur. X._____, mit Beschluss vom 18. April 2012 wegen voraussichtlicher Uneinbringlichkeit vollumfänglich in einem Betrag von insgesamt Fr. 7'560.– (inkl. 8 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt, womit ihr im Urteil festgelegter Anspruch gegenüber dem damaligen Kläger in der Höhe von Fr. 3'780.– (inkl. MWST) auf den Kanton Zürich übergang (act. 3/1a).

E. 2

A., Art. 123 N 12; ZK ZPO-Emmel, 3. A., Art. 123 N 4); damit vorliegend die II. Zivilkammer. Die Verordnung des Obergerichts über das Rechnungswesen der Bezirksgerichte und des Obergerichts sowie über das Zentrale Inkasso vom 9. April 2003 regelt in § 7 Abs. 1, dass die Zentrale Inkassostelle am Obergericht regelmässig prüft, ob Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt wurde, zur Nachzahlung oder Rückerstattung im Sinne von Art. 123 ZPO bzw. Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet werden können. Leisten die Parteien entsprechende Nachforderungen nicht freiwillig, stellt sie beim zuständigen Gericht Antrag auf Erlass eines nachträglichen Entscheides (§ 7 Abs. 2 der genannten Verordnung). b) Wie gesehen gilt das summarische Verfahren für die Nachzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO. Das Verfahren untersteht der Offizial- und Untersuchungsmaxime, wobei letztere durch die Mitwirkungspflicht der Gesuchsgegnerin eingeschränkt ist. Die für das Bewilligungsverfahren bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege statuierte Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Partei (Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO) gilt nämlich im Nachzahlungsverfahren analog. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht führt im Nachzahlungsverfahren zur Bejahung der Nachzahlungsfähigkeit und der Nachzahlungspflicht (OGer ZH WP210001 vom 1. April 2021 E. 4., Huber, a.a.O., Art. 123 N 6; BK ZPO-Bühler, Art. 123 N 39, ZR 113 Nr. 75, vgl. auch act. 5). Aus der Mitwirkungspflicht folgt, dass die betreffende Partei verpflichtet ist, ihre Einkünfte, Vermögenssituation und

- 4 - Schuldverpflichtungen vollständig und klar darzustellen sowie – soweit möglich – durch Urkunden zu belegen. 4.a) Die Zentrale Inkassostelle der Gerichte stellte der Gesuchsgegnerin mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 Kosten von Fr. 13'090.– aus dem obergerichtlichen Verfahren LC110032 in Rechnung (act. 3/3). Da die Gesuchsgegnerin

nicht reagiert hatte, wurde sie mit Erinnerungsschreiben vom 18. Januar 2021 aufgefordert, ihre finanzielle Situation mit dem beigelegten Bedarfsformular offen zu legen, sollte sie zur Bezahlung des offenen Betrages nach wie vor nicht in der Lage sein (act. 3/4). Auch darauf antwortete die Gesuchsgegnerin nicht, weshalb der Gesuchsteller nach eigenen Angaben beim Steueramt C._____ Abklärungen betreffend ihre Steuerverhältnisse traf. Das Steueramt erteilte jedoch aus Datenschutzgründen keine Auskünfte (act. 2 S. 1). Daraufhin forderte der Gesuchsteller die Gesuchsgegnerin mit Schreiben vom 6. Juli 2021 abermals auf, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und ihre finanziellen Verhältnisse offen zu legen oder die Forderung zu bezahlen, ansonsten ein Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht geprüft würde. Dieses Schreiben wurde an den Gesuchsteller retourniert, da die Gesuchsgegnerin die Abholfrist verstreichen liess (act. 3/5-6). Eine zweite Aufforderung vom 20. Juli 2021 konnte der Gesuchsgegnerin gemäss Sendungsverfolgung am 21. Juli 2021 zugestellt werden (act. 3/7-8). Allerdings fehlte darin eine Fristansetzung, weshalb am 25. Oktober 2021 eine neue Aufforderung mit einer Frist von 20 Tagen zur Auskunftserteilung an die Gesuchsgegnerin verschickt wurde. Auch dieses Schreiben wurde retourniert (act. 3/9-10). Am

E. 5

November 2021 erging eine letzte Aufforderung, welche der Gesuchsgegnerin am 9. November 2021 zugestellt werden konnte (act. 3/11-12). Da damit die Verjährung unterbrochen worden sei und er weder Unterlagen noch eine Zahlung erhalten habe, bejahte der Gesuchsteller wegen fehlender Mitwirkung die Nachzahlungspflicht der Gesuchsgegnerin (act. 2 S. 2). b) Das Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht geht von einer Gesamtforderung von Fr. 5'530.– aus dem Verfahren LC110032 aus, während im Erinnerungsschreiben vom 9. Dezember 2020 unter dieser Geschäfts-Nr. Fr. 13'090.– aufgeführt sind (act. 2 und 3/3). Eine Nachfrage bei der Zentralen In-

- 5 - kassostelle ergab, dass dieser Betrag den der Gesuchsgegnerin auferlegten Anteil an den Gerichtskosten von Fr. 1'750.– und die Gesamtkosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung von Fr. 11'340.– (Fr. 3'780.– an die Vertreterin der Gesuchsgegnerin, RAin X._____, und Fr. 7'560.– an die Vertreterin des damaligen Klägers, RAin Y._____) umfasst. Anstatt die Kosten von Fr. 11'340.– anteilmässig zu verteilen (Fr. 3'780.– an die Gesuchsgegnerin und Fr. 7'560.– an den damaligen Kläger) sei fälschlicherweise der Gesamtbetrag der Gesuchsgegnerin in Rechnung gestellt worden. Dieses Versehen sei erst beim Verfassen des Gesuchs um Feststellung der Nachzahlungspflicht vom 30. November 2022 bemerkt und korrigiert worden (act. 7). Die Gesuchsgegnerin hat das – zu ihren Gunsten berichtete – Gesuch mit Verfügung vom 12. Dezember 2022 erhalten (act. 5 und 6/2). Wie gesehen unterliess sie es auch im Gerichtsverfahren, ihre aktuellen finanziellen Verhältnisse aufzuzeigen (oben E. 2). Angesichts ihrer anhaltend fehlenden Mitwirkung sind die Nachzahlungsfähigkeit und Nachzahlungspflicht hinsichtlich des Berufungsverfahrens LC110032 zu bejahen (oben E. 3.b). Demzufolge ist die Gesuchsgegnerin zur Nachzahlung von Fr. 5'530.– (Fr. 1'750.– Gerichtskosten und Fr. 3'780.– Kosten für ihre anwaltliche Vertretung [Fr. 7'560.– ./ Fr. 3'780.– Anteil Kläger) zu verpflichten. c) Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 Abs. 2 ZPO). Da es sich auch dann um eine öffentlich-rechtliche Forderung des Kantons handelt, wenn die unentgeltliche Prozessführung in einem Zivilprozess gewährt wurde, kann die Verjährung durch sämtliche Handlungen unterbrochen werden, mit denen die Forderung in geeigneter Weise beim Schuldner geltend

gemacht wird; die Unterbrechungsgründe sind somit zahlreicher als im Privatrecht, wo eine Mahnung oder Zahlungsaufforderung die Verjährung noch nicht zu unterbrechen vermag (Art. 135 OR). In Berücksichtigung des jährlichen Fristenstillstandes von 62 Tagen während einer Dauer von zehn Jahren sowie des Umstandes, dass die Gesuchsgegnerin die Aufforderungen vom 20. Juli und 5. November 2021 nachweislich erhalten hat, ergibt sich ohne Weiteres, dass die Forderung des Gesuchstellers betreffend das Urteil des Obergerichtes vom 26. Januar 2012 (LC110032) noch nicht verjährt ist (zum Ganzen BGer 2C_529/2016 vom 22. Juli 2016 E. 2 m.w.H.).

- 6 - 5.a) Die Kostenfreiheitsregelung gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist auf das Nachzahlungsverfahren analog anwendbar (OGer ZH WP210001 vom 1. April 2021 E. 7.). Entsprechend sind auch für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. b) Der Gesuchsteller begründete seinen Antrag auf eine Entschädigung nicht. Ein begründeter Fall im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO, welcher die Zusage einer Umtriebsentschädigung für eine nicht berufsmässig vertretene Partei vorsieht, liegt nicht vor. Der Gesuchsteller ist seinerseits vertreten durch eine Verwaltungsbehörde, die lediglich ihre Amtspflicht wahrnimmt. Sie ist weder berufsmässig vertreten noch ist ihr ein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. Demnach ist dem Gesuchsteller keine Parteientschädigung zuzusprechen. Zufolge seines Unterliegens ist auch die Gesuchsgegnerin nicht zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.